

Vorvertragliche Informationen

**für einen Aufenthalt in der Pflegestation der Kliniken Naturpark Altmühltal
nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz**

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Aufnahme in der Pflegestation der Kliniken Naturpark Altmühltal. Bevor Sie den Heimvertrag mit uns abschließen, möchten wir Sie, um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern, über die wesentlichen Inhalte des Heimvertrages, über die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltänderungen und über Ihre Beratungsmöglichkeiten informieren sowie Ihnen Ihre Ansprechpartner vorstellen.

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Heimbewohner und dem Seniorenheim. Damit Sie die Inhalte des Heimvertrages in Ruhe kennen lernen und prüfen können, legen wir diesem Schreiben ein Exemplar des Vertrages bei. Sollten Sie Erläuterungen wünschen oder Fragen zum Inhalt des Heimvertrages haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne zusätzliche Auskünfte geben. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Braun-Schmidt unter der unten angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Weitere Rechte und Pflichten für Heimbewohner ergeben sich zudem aus dem Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz). Die heimrechtlichen Bestimmungen, das Pflegeversicherungsgesetz und alle weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen können Sie gerne in der Verwaltung des Seniorenheimes einsehen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Pflege und Betreuung in unserem Seniorenheim entscheiden und unterstützen Sie gerne bei der Organisation des Heimeinzugs.

1. Kontaktdaten und Ansprechpartner

Name der Einrichtung:	<i>Pflegestation der Kliniken Naturpark Altmühltal</i> Gundekarstr. 1, 85072 Eichstätt Tel: (08421) 93400-20 Fax: (08421) 93400-28 Internetadresse: www.kna-online.de
Träger:	<i>Kliniken im Naturpark Altmühltal</i> Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R. Grabmannstr. 9, 85072 Eichstätt <i>Marco Fürsich</i> Vorstand der Kliniken im Naturpark Altmühltal Tel: (08421) 601-5500 E-Mail: kna.sekretariat@klinikallianz.com Sprechzeiten nach Vereinbarung
Verwaltung	<i>Maria Braun-Schmidt</i> Tel: (08421) 601-9076 E-Mail: maria.braun-schmidt@klinikallianz.com
Verantw. Pflegefachkraft	<i>Gerlinde Heinz</i> Tel: (08421) 93400-20
Stellvertretung:	<i>Andjelka Tesic</i> Tel: (08421) 93400-20

2. Vorstellung der Einrichtung

Im April 1993 wurde die Pflegestation in der Klinik Eichstätt eröffnet und hat sich als Anlaufstelle für Kurzzeitpflege im Landkreis seitdem etabliert. Die Klinik Eichstätt, ursprünglich als „Speth’scher Hof“ benannt, wurde im Jahr 1973 durch den Landkreis von der Stadt Eichstätt übernommen. Da die Klinik den räumlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen war, wurde 1978 mit dem Bau eines neuen Hauses begonnen. Im September 1982 nahm das die neue Klinik ihren Betrieb auf. Im Zuge der Generalsanierung musste die Pflegestation im Frühjahr 2021 aus den Räumlichkeiten der Klinik Eichstätt ausziehen und ist seitdem Mieter im Caritas Seniorenheim St. Elisabeth in Eichstätt. Räumlich unter einem Dach, agieren beide Einrichtungen sowohl personell als auch organisatorisch eigenständig. Durch die neue Lokalität hat sich die Bezeichnung in „Pflegestation der Kliniken Naturpark Altmühltal“ geändert. Sie gehört gemeinsam mit der Klinik Eichstätt, Klinik Kösching und dem Seniorenheim Anlautertal in Titting zu den Kliniken im Naturpark Altmühltal, ein Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.

Eingebettet in kleinstädtischer / ländlicher Umgebung befindet sich die Pflegestation im Zentrum des Naturpark Altmühltal. Es entfaltet sich eine Urlaubslandschaft wie aus dem Bilderbuch – mit Wasser und Wiesen, mit Felsen und Weiden, sowie, Burgen, Schlössern und romantischen Städtchen. Die Verkehrsanbindung ist dezentral zur Stadtmitte gelegen. Die Einrichtung kann bequem mit dem Auto als auch dem regelmäßig verkehrenden Linienbus erreicht werden. Der barrierefreie Zugang an der Nordseite ermöglicht den direkten Zugang zum Stadtleben.

Angesiedelt im 4. Obergeschoß werden 13 Einzelzimmer für die vollstationäre Dauer- und Kurzzeitpflege angeboten. Ein direkter Zugang vom Zimmer zur Nasszelle ist gegeben.

Zudem haben alle Zimmer aktuelle Entertainmentschnittstellen und kostenfreies WLAN inklusive. Selbstverständlich können unsere Bewohner die vorhandenen Einrichtungsgegenstände nutzen oder aber ihre Räumlichkeiten mit den eigenen mitgebrachten Möbeln und Gegenständen ausstatten. Die Zimmer bieten auf der Ost- und Westseite einen hervorragenden Blick über die Stadt Eichstätt hinweg. Ein Gruppenraum im Zentrum der Pflegestation dient als zentraler Anlaufpunkt für Mitbewohner und Personal. Angrenzend zum Nebeneingang ist ein separater Gartenbereich zu finden, dieser ist ebenerdig und barrierefrei zu erreichen. Die hauseigene Kapelle, lädt zum besinnlichen Verweilen und Gebet, sowie als Stätte der Ruhe ein. In ihr finden regelmäßig Gottesdienste bzw. Andachten statt. Eine digitale Übertragung per Ton und/oder Bild in den Gruppenraum und in das Bewohnerzimmer sind möglich.

Zusätzlich wird ein großzügiges Stationsbad mit Badewanne vorgehalten. Hebehilfen sind stets einsatzbereit und werden zum Wohle der Bewohner und Angestellten eingesetzt.

Die Pflegestation ist Ausdruck bzw. Realisation des Leitbildes der Kliniken im Naturpark Altmühltal. In diesem geht es nicht nur u.a. darum den uns anvertrauten Menschen in seiner Individualität mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen, sondern ihn mit seinen Bedürfnissen größtmöglich in seinem physischen und psychischen Wohlbefinden zu fördern und zu unterstützen.

3. Leistungsangebote

a. Regelleistungen für alle Bewohner

Die vollstationäre Versorgung umfasst für jeden Bewohner eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich verbindlich zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

b. Unterkunft

Das Seniorenheim stellt einen Wohnplatz einschließlich sanitärer Einrichtung mit Heizung, Strom, fließend Warm- und Kaltwasser und Beleuchtung sowie das Recht zur Nutzung der für alle Bewohner geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung. Als Gemeinschaftseinrichtungen stehen die Aufenthalts- und Therapieräume, die Cafeteria, die Kapelle sowie die angeschlossenen Außenanlagen zur Verfügung. Die auf das Seniorenheim bezogenen Wohnnebenkosten, insbesondere für Entsorgung, Hausreinigung, Allgmeinestrom, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Aufzugwartung und für laufende öffentliche Lasten des Grundstücks sowie Sach- und Haftpflichtversicherungen, sind im Heimentgelt enthalten.

Durch das Seniorenheim werden Bettwäsche und Handtücher bereitgestellt. Auf Wunsch des Bewohners übernimmt das Seniorenheim auch das Waschen und Bügeln der Privatwäsche des Bewohners, sofern es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und die Wäsche bzw. Kleidung entsprechend dem Kennzeichnungsschema des Heimes gekennzeichnet ist.

Gekennzeichnete Bekleidungsstücke, die nicht maschinell gewaschen und gebügelt werden können, werden auf Wunsch des Bewohners gegen Weiterberechnung der entsprechenden Kosten an diesen in eine Textilreinigung gegeben.

Die Reinigung der Zimmer und Gemeinschaftsflächen wird nach einem gesonderten Plan regelmäßig vom Seniorenheim bzw. von einer durch das Seniorenheim beauftragten Firma durchgeführt. Der Reinigungsplan kann in der Verwaltung des Seniorenheimes eingesehen werden.

c. Verpflegung

Die Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes und besteht täglich aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee/-tee mit Kuchen oder Gebäck und Abendessen. Das Mittagessen wird im Schöpfsystem serviert. Bei Bedarf kann Schonkost oder nach ärztlicher Verordnung Diätkost gereicht werden. Als Zwischenmahlzeit wird bei Bedarf Obst oder Joghurt angeboten. Tafelwasser, Tee und Kaffee werden zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs angeboten. Ein aktueller Speiseplan hängt aus und kann jederzeit eingesehen werden. Auf Wunsch wird er Interessenten auch gerne ausgehändigt bzw. zugeschickt.

d. Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen

Art, Inhalt und Umfang pflegerischer und betreuender Leistungen orientieren sich an der Lebenssituation und den Bedürfnissen des Bewohners und richten sich nach der Schwere seiner Pflegebedürftigkeit. Die Angestellten des Seniorenheimes pflegen, versorgen und betreuen den Bewohner auf der Grundlage seines tatsächlichen Pflegebedarfs entsprechend dem allgemeinen Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse im Bereich der Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlichen Versorgung (nach § 14 Abs. 4 SGB XI; § 1 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI).

Ziel der angebotenen Pflege ist, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung größtmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Entsprechend dem Hilfebedarf werden dem Bewohner je nach Pflegegrad aktivierende Hilfen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens angeboten. Je nach Situation des Bewohners umfasst die Hilfe durch das Seniorenheim die Anleitung oder Beaufsichtigung bzw. die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen des täglichen Lebens.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Zum Erhalt und zur Förderung der selbstständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners stellt das Seniorenheim notwendige Pflegehilfsmittel nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Verfügung (liegt in der Heimverwaltung zur Einsicht auf). Die Ansprüche des Bewohners auf Pflegehilfsmittel gegenüber der Krankenversicherung sowie gegenüber anderen Leistungsträgern sind vorrangig. Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 1 zum Heimvertrag entnommen werden.

Das Seniorenheim organisiert und führt Angebote zur Aktivierung und Freizeitgestaltung durch und gibt Hilfe und Beratung in persönlichen und behördlichen Angelegenheiten. Die Hilfen zur persönlichen Lebensführung dienen u. a. der Orientierung, zur Zeit, zum Ort und zur Person des Bewohners, der Gestaltung des Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sachlichen Mitteln des Seniorenheimes erbracht werden.

Im sozialpflegerischen Bereich gibt es u. a. folgende Leistungen als Gruppen- und Einzelangebote

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Ausflüge
- Feste und Feiern

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein aktueller Veranstaltungskalender kann jederzeit eingesehen werden.

4. Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI

Für alle pflegebedürftigen Bewohner (mit entsprechendem Pflegegrad), bei denen dauerhaft eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz aufgrund einer Demenz, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung diagnostiziert wurde, gibt es ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen. Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zielgerichtet durch zusätzliche Angebote zur Teilnahme an Aktivitäten (z. B. Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen) motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Ein aktueller Wochenplan kann in der Heimverwaltung eingesehen werden. Auf Wunsch wird er Interessenten auch gerne ausgehändigt bzw. zugeschickt.

Das zusätzliche Betreuungsangebot steht kraft Gesetzes nur dem genannten Personenkreis offen. Das Angebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung finanziert wird. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen können daher nur solange angeboten werden, wie hierüber eine Vereinbarung gem. § 43 b SGB XI zwischen den Pflegekassen/privaten Pflegeversicherungen und dem Seniorenheim besteht.

5. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es sich bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 3 des Heimvertrages entnommen werden.

6. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen werden durch das Seniorenheim nicht angeboten:

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich
- Intensivpflegerische Betreuung, wie z. B. bei Beatmungspatienten
- Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf, die mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln des Seniorenheimes nicht erbracht werden kann
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den vorhandenen Mitteln des Seniorenheimes nicht abgewendet werden können

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen ablehnen. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

7. Tägliches Heimentgelt

Das Heimentgelt ist in der aktuellen Entgeltvereinbarung ersichtlich.

8. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die Regelleistungen werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen für Pflegeversicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 43 b SGB XI-Leistungen) werden zwischen dem Seniorenheim und den Pflegekassen zugunsten des betroffenen Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen oder findet sie keine Fortsetzung, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebotes bzw. sogar zur vollständigen Einstellung dieser zusätzlichen Leistungen führen.

Über das Angebot an Zusatzleistungen bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

9. Veränderung der Entgelte

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z. B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die allgemeine Entgeltveränderung betrifft alle Bewohner des jeweiligen Leistungsbereiches. Sie muss allen Bewohnern mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt werden. In der Regel liegt einem Anstieg des Heimentgeltes eine Verteuerung der Personal- und Sachkosten zugrunde, die sich auf die Pflegevergütung bzw. das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung erhöhend auswirkt. Hintergrund ist, dass die Entgeltbestandteile, einschließlich der Vergütungszuschläge, in periodischen Abständen zwischen dem Seniorenheim und den Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern neu verhandelt werden. Das Ergebnis dieser Pflegesatzverhandlungen, die Entgeltvereinbarungen, sind für das Seniorenheim sowie für die in dem Heim versorgten Bewohner und deren Kostenträger nach dem SGB XI und SGB XII unmittelbar verbindlich. Das Heimentgelt muss für alle Bewohner entsprechend angepasst werden. Das Entgelt für Investitionsaufwendungen kann seinerseits angepasst werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

10. Externe Qualitätsprüfung

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) bzw. die private Krankenversicherung prüft in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Das aktuelle Ergebnis dieser Qualitätsprüfung finden Sie als Aushang im Eingangsbereiches des Seniorenheimes und auf unserer Homepage. Nähere Informationen zu den Prüfungen und zum Prüfungsergebnis erhalten Sie bei der Pflegedienst- und Heimleitung.

11. Ihre Beratungsmöglichkeiten

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz sieht vor (Art. 6 Nr. 2 PflWoqG), dass die Bewohner auf vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen hingewiesen werden. Auch dieser Verpflichtung folgen wir gerne und möchten Ihnen dazu folgende Hinweise geben.

Wenn Sie Fragen haben, so können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter der Pflegestation, insbesondere an die Verwaltungs- und Leitungskräfte wenden.

Sie können sich mit Ihrem Anliegen selbstverständlich gerne auch direkt an die Leitung der Seniorenheime der Kliniken im Naturpark Altmühltal wenden:

Herr Marco Fürsich
Vorstand
Kliniken im Naturpark Altmühltal
Grabmannstr. 9, 85072 Eichstätt
(08421) 601-5500, Fax (08421) 601-5533
kna.sekretariat@klinikallianz.com

Herr Josef Schmid
Einrichtungsleitung / Beauftragter Altenpflege
Kliniken im Naturpark Altmühltal
Grabmannstr. 9, 85072 Eichstätt
(08421) 601-9198, Fax (08421) 601-5533
josef.schmid@klinikallianz.com

Folgende Behörden und Institutionen außerhalb unseres Seniorenheimes sind ebenfalls zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet:

Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)
Landratsamt Eichstätt

Bahnhofstr. 16, 85101 Lenting
Tel. (08421) 70-419, birgit.loeffler@lra-ei.bayern.de

Insbesondere bei Leistungsfragen können Sie Ihre Pflegeversicherung kontaktieren oder:

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern

Pflegekasse bei der AOK Bayern
Zentrale Kulmbach
Pestalozzistr. 8, 95326 Kulmbach
Tel. (09221) 945-0, Fax (09221) 945-150 sowie

Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Münchenerstr. 97 a, 85051 Ingolstadt
Tel. (0841) 97319-0, Fax (0841) 97319-50

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder Anregungen haben, dann wenden Sie sich bitte entweder an einen Mitarbeiter Ihres Vertrauens oder direkt an die Pflegedienst- bzw. Einrichtungsleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig und wir werden selbstverständlich jeder Anregung und jeder Beschwerde nachgehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den „Kummerbriefkasten“ zu nutzen, der im Eingangsbereich der Pflegestation angebracht ist.

12. Bewohnervertretung / Bewohnerfürsprecher

Ein weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist für Sie die Bewohnervertretung bzw. der Bewohnerfürsprecher. Die aktuellen Mitglieder der Bewohnervertretung bzw. den Bewohnerfürsprecher können Sie dem „Schwarzen Brett“ entnehmen oder in der Verwaltung erfragen.

In jedem Pflegeheim wird gemäß Art. 9 PflWoqG eine Bewohnervertretung gewählt oder ersatzweise ein Bewohnerfürsprecher bestellt. Über die Bewohnervertretung / den Bewohnerfürsprecher können die Bewohner bei verschiedenen Angelegenheiten des Heimes mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Bewohnervertretung / dem Bewohnerfürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Die Bewohnervertretung kann aus Bewohnern, deren Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen, Mitgliedern von örtlichen Seniorenvertretungen sowie von der Heimaufsicht vorgeschlagenen Personen bestehen. Sie soll mindestens einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durchführen.

Die Bewohnervertretung hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Bewohnern des Heims dienen, bei dem Leiter oder dem Träger des Heims zu beantragen,
2. Anregungen, Beschwerden von Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit dem Leiter oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung der Bewohner zu fördern,
4. den Bewohnern einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Darüber hinaus wirkt die Bewohnervertretung bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohner und der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Änderung der Heimentgelte,

4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
5. Freizeitgestaltung,
6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
8. Zusammenschluss mit einem anderen Heim,
9. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile,
10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims,
11. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim,
12. Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Unterkunft in unserem Seniorenheim entscheiden und unterstützen Sie gerne bei der Organisation des Heimeinzugs.